



AGB von ZIT Allgemeine Geschäfts- & Lieferbedingungen

ZIT Zukunftsorientierte Informationstechnologien GmbH
Geschäftsführer: Christian Schuller
Holzhofring 14
82362 Weilheim

(gültig ab 19.08.2024)

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und uns, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
2. Es gelten ausschließlich unsere AGB's. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir diesen ausdrücklich zugestimmt haben. Unsere AGB's gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB's abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
1. Unsere AGB's gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. .

II. Preise

2. Unsere Preise verstehen sich einschließlich handelsüblicher Verpackung ab Werk bzw. Auslieferungslager.
3. Werden Liefergegenstände auf Kundenwunsch spezial- oder sonderverpackt, so berechnen wir die Verpackung zum Selbstkostenpreis.
4. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
5. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 2 Monaten, die einzelvertraglich vereinbarten Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere Lohn- oder Materialpreisänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Preiserhöhung wird auf die marktüblichen Preise beschränkt.
6. Soweit der Kunde dies wünscht, werden wir für die Lieferung eine Transportversicherung abschließen, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

III. Zahlungsbedingung und Verrechnung

1. Soweit in der Rechnung nichts Abweichendes vermerkt ist, sind Rechnungen sofort und ohne Abzug zahlbar.
2. Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei auf die in der Rechnung angegebenen Bankkonten geleistet werden.
3. Der Kunde ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder mit von uns anerkannten Gegenforderungen aufzurechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. .
4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir unter Vorbehaltung der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen.
 1. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass aufgrund mangelnder Kreditwürdigkeit oder Leistungsfähigkeit des Kunden unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, können wir die Leistung verweigern und dem Kunden eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Nichtzahlung oder Weigerung des Kunden, die geforderte Sicherheit zu stellen oder nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

IV. Liefertermine

2. Liefertermine sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart oder von uns schriftlich zugestanden, stets unverbindlich.

3. Lieferfristen und –Termine sind, soweit sie schriftlich vereinbart oder von uns schriftlich zugestanden sind, eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat bzw. bei Selbstabholung für den Kunden abholbereit gestellt wurde. Die Einhaltung der mit uns vereinbarten Lieferfristen setzt voraus, dass der Kunde die ihm obliegende Verpflichtung rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

5. Der Kunde ist, nachdem wir in Verzug geraten sind, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung und deren fruchtlosem Ablauf, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruhte. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.

6. Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, wie zum Beispiel Streik oder Aussperrung, Feuer, Maschinenbruch, behördliche Eingriffe, bzw. ähnliche unvorhersehbare Ereignisse oder von uns nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass wir uns beim Eintritt eines dieser Ereignisse im Lieferverzug befinden bzw. diese Umstände beim Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir dem Kunden unverzüglich mit.

V. Gefahrübergang

Bei Versendung der Ware auf Wunsch des Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Absendung auf den Kunden über.

VI. Obliegenheiten und Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Im Falle der Installation unserer Liefergegenstände in den Räumlichkeiten des Kunden durch uns, ist der Kunde verpflichtet, uns die Räumlichkeiten zugänglich zu machen.

2. Im Falle der Installation unserer Liefergegenstände in den Räumlichkeiten des Kunden durch uns ist dieser verpflichtet, uns in ausreichendem Umfang die für die Installationsarbeiten notwendige Menge an Energie (Strom), Beleuchtung, entsprechende Beheizungen etc. ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung zu stellen.

3. Der Kunde hat uns sämtliche, für die Durchführung der Installation unserer Liefergegenstände durch uns in den Räumlichkeiten des Kunden erforderlichen Informationen und Unterlagen, soweit dies dem Kunden möglich ist, zur Verfügung zu stellen.

VII. Gewährleistung

1. Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß §§ 377, 378 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Bei Mängeln des Liefergegenstandes hat der Kunde ein Recht auf Mangelbeseitigung. Zur Neulieferung sind wir nicht verpflichtet. Wir sind darüber hinaus berechtigt, die Mangelbeseitigung zu verweigern, wenn sie für uns mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

3. Im Falle der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung an einem anderen Ort entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Vertragsgegenstandes.

4. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, so hat der Kunde das Recht zu mindern oder kann nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.

5. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden entfallen, wenn nach Lieferung bzw. Installation unserer Liefergegenstände ohne unsere Genehmigung oder Zustimmung Änderungen an den von uns gelieferten bzw. installierten Produkten oder den von uns erbrachten Dienstleistungen von nicht autorisierten Dritten vorgenommen werden. Ebenso entfällt unsere Gewährleistung, wenn Funktionen der Software nicht den Vorstellungen des Kunden -soweit einzelvertraglich schriftlich nichts anderes vereinbart wurde- genügen.

6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, eines unserer Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruht. Ferner gilt die

Verjährungsfrist nach Satz 1 nicht, in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Garantien werden von uns nur durch eine ausdrückliche und besondere schriftliche Vereinbarung übernommen. Die Garantiezeit richtet sich nach der uns vom Hersteller eingeräumten Garantie. Eine Bezugnahme auf technische Normen stellt für sich noch keine Garantie dar.

VIII. Haftung

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. 4. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Kunden, z. B. für Schäden an anderen Sachen des Kunden, ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
5. Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatzansprüche neben der Leistung und Schadensersatzansprüche statt der Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
6. Wir haften auch nicht für einen eventuellen Produktionsausfall, eine Betriebsunterbrechung, einen dem Kunden entgangenen Gewinn sowie für Schäden an den vom Kunden bearbeiteten Gegenständen, die wir geliefert haben sowie für solche Schäden, die durch Außerachtlassung der von uns erteilten Hinweisen (Warnhinweisen) bezüglich der Gefahr durch den Kunden oder Dritte verursacht werden.
7. Der Kunde ist für die fortwährende Sicherung seiner Daten entsprechend dem Stand der Technik selbst verantwortlich. Eine Haftung für den Verlust von Daten beim Kunden wird von uns nicht übernommen, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

IX. Urheberrechte, Patentrechte

1. Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, ohne unsere Zustimmung Änderungen an den von uns gelieferten Softwareprodukten vorzunehmen. Der Kunde hat sämtliche Hinweise bezüglich Urheber-, Marken- und anderen Schutzrechten - unsere Liefergegenstände betreffend - zu beachten.
2. Der Kunde hat sämtliche, besondere Lizenz- sowie sonstige Bestimmungen des Herstellers von Software- und Hardwareprodukten zu beachten. Verletzt der Kunde Lizenz- bzw. sonstige Bestimmungen des Herstellers oder sonstige Urheber-, Marken- oder andere Schutzrechte, hat er uns, soweit dies gesetzlich möglich ist, von Ansprüchen Dritter freizustellen.

X. Exportgenehmigung

1. Ein etwaiger Export der von uns gelieferten Liefergegenstände durch den Kunden ins Ausland bedarf unter bestimmten Voraussetzungen der behördlichen Genehmigung.
2. Im Falle eines beabsichtigten Exports unserer Liefergegenstände durch den Kunden ist dieser verpflichtet, etwaige Genehmigungen von den zuständigen Behörden selbst einzuholen.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche vertraglich gelieferten Waren unterliegen ausschließlich dem verlängerten Eigentumsvorbehalt. Die insoweit gelieferten Gegenstände (Vorbehaltsware) bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen unser Eigentum. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom

Vertrag. Wir sind zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden –abzüglich angemessener Verwertungskostenanzurechnen

3. Das Eigentum an den Liefergegenständen geht erst dann auf den Kunden über, wenn er sämtliche Forderungen aus dem mit uns bestehenden Geschäftsverbindungen getilgt hat, sofern wir mit dem Kunden keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.
4. Während der Dauer und des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Pfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Dem Kunden ist eine Weiterveräußerung nur an den Wiederverkäufer im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass entweder der Wiederverkäufer von seinen Kunden eine Zahlung erhält oder gegenüber seinen Käufern den Vorbehalt macht, dass das Eigentum erst auf seinen Kunden übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen voll erfüllt hat.
5. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt die daraus für den Kunden entstehenden Forderungen an uns abgetreten.
6. Konsignationsware und dem Kunden leihweise zur Verfügung gestellte Sachen sind als unser Eigentum deutlich zu kennzeichnen und gesondert zu lagern.
7. Der Empfänger unserer Ware bzw. Leistungen hat uns von allen Maßnahmen Dritter, die unsere Rechte gefährden (Pfändungen etc.), unverzüglich schriftlich zu informieren, damit wir ggf. Klage nach § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.

XII. Datenschutzklausel/Verschwiegenheit

1. Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages werden wir Daten, auch personenbezogene Daten des Kunden verarbeiten und nutzen.
2. Der Kunde erklärt seine Einwilligung mit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten gemäß Ziffer 1. durch uns bzw. unsere Vertreter oder Bevollmächtigte.
3. Wir werden über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden, welche uns im Rahmen der Durchführung des Auftrags bekannt werden, Stillschweigen bewahren. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit werden wir auch unseren Vertretern und Erfüllungsgehilfen auferlegen, die mit der Ausführung des Auftrags befasst sind.

XIII. Services zur Netzwerksicherheit

Wenn wir dem Kunden Services zur Absicherung seines Unternehmensnetzwerks wie Firewalls oder Virenschutz anbieten, weisen wir darauf hin, dass es insoweit Sicherheitsmaßnahmen anbietet, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und der Kunde einen Sorgfaltsmaßstab erwarten kann, der der Marktüblichkeit entspricht. Speziell Angriffe auf Unternehmensnetzwerke lassen sich aber nicht mit letzter Sicherheit ausschließen und unterbinden. Es gilt hierfür die Haftungsregelung aus Ziff. XIII.

XIV. Sonstiges

1. Erfüllungsort ist für beide Parteien, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, unser Firmensitz.
2. Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung resultierenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.